

„Kunsthhaus Mettmann e.V.“

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „Kunsthhaus Mettmann e.V.“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Mettmann.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Verständnisses für bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, Grafik, Objektkunst und Kunsthandwerk) sowie Fotografie in der Bevölkerung.

Sein Ziel ist es, allen Kunstinteressierten die Begegnung mit der Kunst zu ermöglichen, zu künstlerischer Arbeit anzuregen, künstlerische Bestrebungen zu fördern und Künstler im örtlichen und regionalen Umfeld des Kunsthauses in ihrem Schaffen durch Ausstellungen zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Vorstellung der Arbeiten jüngerer, einer größeren Öffentlichkeit noch nicht bekannter Künstler, insbesondere von Studenten und Absolventen regionaler Kunsthochschulen und -akademien. Die Kriterien für die Auswahl der Künstler sollen frei sein von weltanschaulichen und politischen Aspekten. Die Spannweite soll alle möglichen Techniken und Ausdrucksformen bildender Kunst umfassen. Über die bloße Präsentation in Ausstellungen sollen die Auseinandersetzung mit ausgestellten Werken durch die Begegnung mit den Künstlern und begleitende kunstpädagogische Veranstaltungen intensiviert werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres. Sie erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Ausschluss.
4. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung und hat mindestens drei Monate zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, wozu auch die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belangen gehören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu bescheiden. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden, der ebenfalls der Schriftform bedarf und über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt von dem Beschluss des Ausschlusses unberührt. Ansprüche auf das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

§ 5 BEITRÄGE UND SPENDEN

1. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verknüpft. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitglieder festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
2. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für ein Jahr ganz erlassen.
3. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Vereinszwecks beteiligen.
4. Gewinne sollen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung satzungsgemäßer Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, mindestens jedoch aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.Der Vorstand kann um weitere zwei Mitglieder mit besonderen Aufgaben erweitert werden.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein in Gemeinschaft.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß dieser Satzung. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

5. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest seiner Wahlzeit vornehmen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannte (E-Mail-)Adresse. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragen. Zur Wahrnehmung der Frist ist die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens maßgebend.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Vereinsarbeit. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Arbeit des Vereins und thematische und/oder personelle Vorschläge für Ausstellungsvorhaben unterbreiten.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Beschlussfassung über das Veranstaltungsprogramm für das nachfolgende Jahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied es fordert, muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
5. Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl
6. Bei Abstimmung und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht bei der Berechnung der Mehrheit.
7. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Die entsprechende Vollmacht ist der Niederschrift der Mitgliederversammlung beizufügen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vereins per Brief oder E-Mail zugestellt oder in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt in dieser Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 8 RECHNUNGSPRÜFER

1. Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift bekanntzugeben.
2. Ein Beschluss, der die Satzung ändert, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 10
AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mettmann, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde am errichtet.